

## // Im Blickpunkt

Nachdem durch das UntStRefG der Gewerbesteueranrechnungsfaktor des § 35 EStG von 1,8 auf 3,8 erhöht wurde, wurde nun durch das JStG 2008 eine Formel zur Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrags eingefügt. *Blaufus, Hechtner und Hundsdoerfer* stellen die Methodik der Berechnung und deren Auswirkungen für die Gewerbesteuerkompensation dar. Mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Regelung grenzüberschreitender Dividendenbesteuerung setzen sich das EuGH-Urteil in Sachen „Amurta“ und der Kommentar von *Balmes und Ribbrock* auseinander.

Ihr Markus van Ghemen, verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Voraussetzungen einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1 a UStG**

Im Urteil vom 23.8.2007 – V R 14/05 stellt der BFH klar, dass eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung dann vorliegt, wenn die übertragenen Vermögensgegenstände die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit ermöglichen. Die Änderung des Zuschnitts oder eine Modernisierung des Geschäftsbetriebs durch den Erwerber ist unschädlich.

Volltext des Urteils: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-79-1

**BFH: Ausgleichs- und Abzugsfähigkeit von Verlusten nach § 15 a EStG**

In dem dem Urteil vom 11.10.2007 – IV R 38/05 zugrundeliegenden Fall hatte ein Kommanditist zusätzlich zu der im Handelsregister eingetragenen, von ihm noch nicht erbrachten Pflichteinlage eine weitere Sacheinlage in Form einer Immobilie geleistet. Der BFH hat entschieden, dass der Kommanditist durch eine negative Tilgungsbestimmung der Gesellschaft weiteres Eigenkapital zuführen kann, ohne dass die Forderung aus der Pflichteinlage erlischt. Auf diese Weise kann die Sacheinlage im Umfang ihres Wertes die Entstehung oder Erhöhung eines negativen Kapitalkontos verhindern und nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 EStG zur Ausgleichs- und Abzugsfähigkeit von Verlusten führen.

Volltext des Urteils: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-79-2

**BFH: Gewerbesteuerfreibetrag auch bei einer GmbH & atypisch Still GmbH**

Im Urteil vom 30.8.2007 – IV R 47/05 schließt sich der BFH auch für den Fall, dass nicht eine natürliche Person, sondern eine Kapitalgesellschaft am gewerblichen Unternehmen einer GmbH atypisch still beteiligt ist, seiner bisher zu atypisch stillen Beteiligungen natürlicher Personen ergangenen ständigen Rechtsprechung an, wonach der Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG auch atypisch stillen Gesellschaften einzuräumen ist.

Eine einschränkende Auslegung des eindeutigen Wortlauts des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG, der nicht danach differenziert, wer an der Personengesellschaft (der atypisch stillen Gesellschaft) beteiligt ist, ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht geboten, so der BFH.

Volltext des Urteils: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-79-3

**EuGH: Dividendenausschüttung einer in einem Drittland niedergelassenen Gesellschaft**

EuGH-Urteil vom 18.12.2007 – C-101/05, „A“, zur Gemeinschaftsrechtsmäßigkeit der schwedischen Regelungen über die Steuerbefreiung von Dividenden, die von einer in einem Drittstaat (hier: Schweiz) ansässigen Gesellschaft in Form von Aktien an einer Tochtergesellschaft an einen in Schweden ansässigen Steuerpflichtigen („A“) ausgeschüttet werden. Zusätzlich zu den Voraussetzungen, unter denen in Schweden die von einer schwedischen Aktiengesellschaft ausgeschütteten Dividenden steuerfrei sind, gilt die Steuerbefreiung nach dem EStG-Schweden für Dividenden einer im Drittstaat ansässigen Gesellschaft nur, wenn das Königreich Schweden mit diesem Staat ein Steuerabkommen geschlossen hat, das eine Bestimmung über den Austausch von Informationen enthält. Die dadurch eintretende Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit kann – so der EuGH – durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Drittstaat keine Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe eingegangen ist.

Volltext des Urteils: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-79-4

**Verwaltungsanweisungen****BMF: Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2008**

Schreiben vom 28.12.2007 – IV A 7 – S 1547/08 Mit dem Schreiben werden die für das Jahr 2008 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt gegeben.

Volltext des BMF-Schr.: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-79-5

**BMF: Steuerberatungskosten – Zuordnung zu Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung**

Schreiben vom 21.12.2007 – IV B 2 – S 2144/07/0002

Nach dem Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3682, BStBl. I 2006 S. 79) sind Steuerberatungskosten nur noch zu berücksichtigen, wenn sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Das BMF-Schreiben nimmt zu Einzelfragen Stellung.

Volltext des BMF-Schr.: // [BB-ONLINE](#) BBL2008-79-6

**DBA****Ergänzungsprotokoll zum DBA-USA in Kraft getreten**

Das am 1.6.2006 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des DBA-USA vom 29.8.1989 ist mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 28.12.2007 in Kraft getreten. Im Mittelpunkt des Änderungsprotokolls stehen:

- Der Verzicht auf die Erhebung von Quellensteuern auf Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften. Damit wird die Mehrfachbesteuerung von Gewinnen vermieden.
- Die gegenseitige Anerkennung von Altersvorsorgeeinrichtungen für steuerliche Zwecke, um Personalentsendungen in den jeweils anderen Staat zu erleichtern.
- Die Möglichkeit, Streitfälle zwischen den Steuerbehörden beider Staaten durch eine Schiedsstelle zu lösen. Damit werden Steuerpflichtige stärker vor Doppelbesteuerungen geschützt.

Die geänderten Vorschriften sind für die im Abzugsweg zu erhebenden Steuern erstmals auf Beträge anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2007 gezahlt oder gutgeschrieben wurden bzw. werden. Für die übrigen Steuern ist das Protokoll ab dem 1.1.2008 anzuwenden. Das Änderungsprotokoll ist unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abrufbar.